

Merkblatt



Verbrennen von natürlichen Waldabfällen (Schlagabraum)¹, Feld- und Gartenabfällen im Freien

Informationen für Gemeinden

Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 30c Abs. 2 USG dürfen Abfälle ausserhalb von Anlagen nicht verbrannt werden. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

Art. 26b Abs. 1 LRV konkretisiert die Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes dahingehend, dass natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle im Freien verbrannt werden dürfen, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht.

Im Einzelfall kann die zuständige Gemeindebehörde das Verbrennen dieser Abfälle bewilligen, auch wenn sie nicht ausreichend trocken sind, wenn ein überwiegendes Interesse besteht und keine übermässigen Immissionen entstehen (Art. 26b Abs. 2 LRV, § 26 Abs. 2 USGV).

Die zuständige Gemeindebehörde kann zudem das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien für bestimmte Gebiete oder Zeiten einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind (Art. 26b Abs. 3 LRV, § 26 Abs. 2 USGV).

Bewilligung des Verbrennens von nicht ausreichend trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien

Die Bewilligung des Verbrennens von nicht ausreichend trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen kann insbesondere gerechtfertigt sein bei:

- Bäumen und Sträuchern, die vom Feuerbrand befallen sind
- Pflanzen, die gemäss Freisetzungsverordnung bekämpft werden müssen (Neophyten)
- Nadelholz im Rahmen der Bekämpfung des Borkenkäfers
- Holz aus der Entbuschung von Naturschutzgebieten in schwer zugänglichen Lagen

In jedem Fall soll der Rauch nicht in Richtung eines bewohnten Gebietes abziehen.

¹ Waldabfälle sind Schlagabraum, welcher bei der Bewirtschaftung von Wald und Feldgehölzen anfällt und nicht als Papier-, Bau- oder Stückholz verarbeitet werden kann.

Kontakt:
Roman Fendt
Leiter Luftemissionen
Telefon: 052 632 75 30
roman.fendt@ktsh.ch



Die Gemeinden werden in Zweifelsfällen ersucht, mit der entsprechenden Fachstelle Rücksprache zu halten: mit dem Kantonalen Landwirtschaftsamt bei Feuerbrand (Tel. 052 674 05 20), mit dem Kantonsforstamt bei der Bekämpfung des Borkenkäfers (Tel. 052 632 73 54) sowie mit dem Planungs- und Naturschutzamt für Naturschutzgebiete in schwer zugänglichen Lagen (Tel. 052 632 73 23).

Die Einsatz- und Verkehrsleitzentrale Schaffhausen (EZ/VLS, Tel. 052 624 24 24) ist über jede erteilte Bewilligung zu informieren.

Einschränkungen und Verbote des Verbrennens in bestimmten Gebieten oder zu bestimmten Zeiten

a) Allgemeines

Sind übermässige Immissionen zu erwarten, kann die zuständige Gemeindebehörde das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien in bestimmten Gebieten und/oder zu bestimmten Zeiten einschränken oder verbieten. Einschränkungen und Verbote sind insbesondere in folgenden Fällen sinnvoll:

- Siedlungsgebiet (bestimmtes Gebiet)
- Bestimmte Quartiere (bestimmtes Gebiet)
- Winterhalbjahr (bestimmte Zeiten)

Im Rahmen der Bekämpfung von ausserordentlich hohen Luftbelastungen kann zudem der Regierungsrat ein temporäres Verbot für das Verbrennen im Freien erlassen (Art. 19 EG USG).

b) Übermässige Immissionen

In folgenden Konstellationen sind übermässige Immissionen zu erwarten:

- a) Im Winterhalbjahr bei Inversionslagen oder allgemein bei Windstille
- b) Wenn in den Medien durch die Regionalstelle Ostschweiz der Ostluft informiert worden ist, dass ausserordentlich hohe Luftbelastungen zu erwarten sind (Art. 19 Einführungsgesetz zum USG; siehe auch www.ostluft.ch)
- c) Wenn Nachbarn oder ganze Wohngebiete durch den entstehenden Rauch belästigt werden können (ganzjährig)

c) Anordnung von Einschränkungen oder Verboten

Die Anordnung von Einschränkungen oder Verboten gemäss Art. 26b LRV und §26 Abs. 2 USGV erfolgt mittels Allgemeinverfügung. Diese muss folgende Elemente enthalten (siehe Muster-Verfügung im Anhang):

- Anordnung der Einschränkung oder des Verbots
- Zeitlicher oder örtlicher Geltungsbereich der Einschränkung oder des Verbots
- Hinweis auf Strafandrohung
- Rechtsmittelbelehrung

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)
- Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1)
- Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Einführungsgesetz zum USG; SHR 814.100)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz (kantonale Umweltschutzverordnung, USGV; SHR 814.101)

SH, 21. September 2015